

Schriftliche Fragen des Abgeordneten Stephan Brandner  
vom 16. Januar 2019  
(Monat Januar 2019, Arbeits-Nr. 1/168)

---

Frage:

Auf welcher Rechtsgrundlage hat die Bundesregierung angesichts des Regelwerks der Dublin II-Verordnung 60 der sogenannten Bootsflüchtlinge aus Malta (vgl. Flüchtlinge dürfen in Malta an Land gehen, in: Frankfurter Rundschau vom 10.01.2019) die Einreise nach Deutschland gestattet, und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verteilung auf die Bundesländer?

Antwort:

Die Bundesrepublik Deutschland hat bisher auf Ersuchen Maltas die Aufnahme der vom Fragesteller bezeichneten 60 Asylsuchenden für die Durchführung des Asylverfahrens nach Maßgabe des Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III-VO) erklärt. Die Bestimmung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung und die entsprechende Verteilung erfolgt nach §§ 45 und 46 des Asylgesetzes.